

---

## S 31 AS 562/05 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	31
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 AS 562/05 ER
Datum	22.12.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig ab 1. Dezember 2005 bis 30. April 2006 monatlich 636,64 Euro auszusahlen. Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe:

I. Der Antragsteller begehrt die Leistung von höheren Unterkunftskosten. Er bezieht Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II). Er bewohnte früher eine Wohnung mit 36 qm, die nur mit einer Toilette und nicht mit einem Bad ausgestattet war. Dafür bezahlte die Antragsgegnerin monatliche Kosten für Miete und Heizung in Höhe von 211,94 Euro. Zum 01. Dezember 2005 bezog der Kläger eine neue Wohnung. Die neue Wohnung hat eine Wohnfläche von 42,15 qm. Sie ist mit einem Bad ausgestattet. Die Miete beläuft sich auf 182,00 Euro monatlich, zuzüglich Vorauszahlung für Betriebskosten von 58,00 Euro. Mit Bescheid vom 05. Dezember 2005 bewilligte die Antragsgegnerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes inklusive Unterkunftskosten für Dezember 2005 in Höhe von 556,94 Euro und für die Zeit ab 01. Januar 2006 bis 30. April 2006 in Höhe von 545,18 Euro. Zur Begründung führte sie im

---

wesentlichen aus, die Unterkunftskosten wÄ¼rden orientiert an der alten Wohnung bewilligt.

Daraufhin hat der Antragsteller am 15. Dezember 2005 den ErlaÄ¼ einer einstweiligen Anordnung beantragt. Zur BegrÄ¼ndung trÄ¼gt er im wesentlichen vor, die neue Wohnung sei angemessen.

Er beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm seit Antragstellung die vollen Unterkunftskosten zu gewÄ¼hren bzw. auszuzahlen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur BegrÄ¼ndung trÄ¼gt sie im wesentlichen vor, der Antragsteller habe die neue Wohnung ohne Zustimmung des kommunalen TrÄ¼gers angemietet. Eine Zustimmung zum Umzug nach [Ä¼ 22 Abs. 2 SGB II](#) sei nur dann zu erteilen, wenn der Umzug erforderlich sei. Dies sei hier nicht der Fall gewesen. Denn die bisherige Wohnung sei nicht unzumutbar, auch wenn sie kein Bad gehabt habe. Bereits aus diesem Grund seien die Kosten fÄ¼r die neue Wohnung unangemessen, denn sie seien hÄ¼her als fÄ¼r die alte Wohnung. FÄ¼r den Antragsteller fielen nunmehr 182,00 Euro Miete zuzÄ¼glich 58,00 Euro Betriebskosten, sowie 51,64 Euro Heizkosten in der neuen Wohnung an. Der vom Antragsteller geltend gemachte Bedarf von monatlich 636,64 Euro werde durch die bewilligte LeistungshÄ¼he fÄ¼r Dezember 2005 nicht um 20 % unterschritten, so daÄ¼ nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ohnehin kein Anordnungsanspruch (gemeint ist wohl Anordnungsgrund) bestehe.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die Streitakte und die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin.

II. Der Antrag ist zulÄ¼ssig und begrÄ¼ndet.

Nach [Ä¼ 86 b Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, daÄ¼ durch eine VerÄ¼nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÄ¼nnte. Eine einstweilige Anordnung kann auch getroffen werden zur Regelung eines vorlÄ¼ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÄ¼ltnis, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÄ¼tig erscheint. Eine einstweilige Anordnung ergeht demnach nur, wenn sie zur Abwendung wesentlicher, nicht wiedergutzumachender Nachteile fÄ¼r den Antragsteller notwendig ist. Dabei hat der Antragsteller wegen der von ihm geltend gemachten EilbedÄ¼rftigkeit der Entscheidung die Voraussetzungen fÄ¼r den ErlaÄ¼ einer einstweiligen Anordnung nach [Ä¼ 294](#) ZivilprozeÄ¼ordnung, also Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund, glaubhaft zu machen.

---

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus [Â§ 22 SGB II](#). Danach sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass die Unterkunftskosten für die neue Wohnung des Klägers angemessen sind. Die Wohnfläche ist angemessen, und die Miete liegt unter dem unterstem Niveau des C Mietspiegels. Die Angemessenheit der neuen Wohnung kann nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass die frühere Wohnung des Klägers billiger war. Entscheidend sind allein die Verhältnisse der neuen Wohnung des Antragstellers. Außerdem erreicht eine Wohnung ohne Bad nach Auffassung des Gerichts ohnehin zur heutigen Zeit nicht mehr den Standard des Angemessenen. Unerheblich ist auch, ob dem Antragsteller vor Umzug eine Zustimmung erteilt worden ist. Dies kann allenfalls Bedeutung dafür haben, ob der Antragsteller Anspruch auf Umzugskosten hat.

Auch ein Anordnungsgrund liegt vor. Dies ergibt sich hier bereits aus der durch die Gewährung von Leistungen nach SGB II feststehenden geringen wirtschaftlichen Leistungskraft des Antragstellers. Das Gericht verkennt nicht, dass das Oberverwaltungsgericht Münster in seiner früheren Zuständigkeit für Sozialhilfesachen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Wege der einstweiligen Anordnung nur bis zu 80 % zugesprochen hat. Das Gericht würde bei Fällen, in denen ein Anordnungsanspruch weniger klar gegeben ist wie im vorliegenden Fall, sogar nur 70 % des nach [Â§ 20 SGB II](#) maßgebenden Regelsatzes zusprechen, um das Ausmaß der Vorwegnahme der Hauptsache möglichst gering zu halten (vgl. Beschluss der Kammer [S 31 AS 228/05 ER](#)). Denn der Gesetzgeber hat mit [Â§ 31 SGB II](#) festgelegt, dass ein Leistungsempfänger vorübergehend auch mit Kürzungen von 30 % auskommen kann. Diese Kürzung würde allerdings nur die Leistungen zum Lebensunterhalt und nicht die Leistungen für Unterkunftskosten betreffen. Eine solche Kürzung erscheint dem Gericht hier jedoch wegen des offensichtlichen Anordnungsanspruchs ohnehin nicht notwendig.

Nach alledem war die Antragsgegnerin antragsgemäß zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 31.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024